STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 390

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Informationstechnik, Master
Hochschule:	Technische Hochschule Lübeck
Standort:	Lübeck
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Im Modulhandbuch sind die Lernergebnisse auch auf Modul- und nicht allein auf Lehrveranstaltungsebene zu beschreiben. (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Allerdings wird die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage aufgrund der im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag erfolgten Nachreichungen nur teilweise übernommen.

Begründung der Auflage:

Die Gutachter stellen fest, dass die Qualifizierungsziele bei zwei Dritteln der Module bei der jeweiligen Lehrveranstaltung ausgewiesen seien. Auch monieren sie reaktionelle Unstimmigkeiten bei den

Workloadangaben einiger Module sowie das Fehlen englischsprachiger Modulbeschreibungen für einige englischsprachige Module (S. 71 Akkreditierungsbericht). Die Hochschule hat mit dem Akkreditierungsantrag eine Stellungnahme und ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Darin sind die reaktionellen Unstimmigkeiten bei den Workloadangaben einiger Module behoben worden sowie die fehlenden englischen Modulbeschreibungen eingereicht worden. Die Lernergebnisse sind jedoch weiterhin nicht durchgehend auf Modulebene formuliert worden, so dass die Auflagenempfehlung der Gutachter diesbezüglich übernommen wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.